

Leitlinien für den Umgang mit Bewerbungen auf Professuren

Der Deutsche Hochschulverband verfolgt mit Sorge, daß an deutschen Hochschulen der Umgang mit Bewerbungen um Professuren und Bewerbungsunterlagen nicht überall und nicht immer ordnungsgemäß gehandhabt wird. Es mehren sich die Klagen von Wissenschaftlern, daß auf die Bewerbung keine Eingangsbestätigung erfolgt und auch keine Nachricht über den Bewerbungsverfahrens Ausgang erteilt wird. Auch werden zum Teil Bewerbungsunterlagen der nicht erfolgreichen Bewerber nur auf Anfrage und nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zurückgesandt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Deutsche Hochschulverband folgende Grundsätze für den Umgang mit Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen vor:

1. Es ist sicherzustellen, daß jedem Bewerber um eine Professur der Eingang seiner Bewerbungsunterlagen unverzüglich schriftlich bestätigt wird. Die Bestätigung kann durch die Berufungskommission selbst oder durch das Dekanat erfolgen.
2. Angesichts der Dauer des Verfahrens zur Erstellung eines Listenvorschlags durch die Hochschule ist es empfehlenswert, den Bewerbern nach Abschluß des hochschulinternen Findungsverfahrens, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe des Listenvorschlags an das Ministerium, eine schriftliche Zwischennachricht zu erteilen. Diese Zwischennachricht sollte die Information enthalten, daß die Hochschule dem Ministerium einen Vorschlag zur Besetzung der Professur unterbreitet hat. Ferner sollte mitgeteilt werden, ob der Bewerber auf dem Listenvorschlag Berücksichtigung gefunden hat. Zwecks Vermeidung

von Mißverständnissen sollte diese Zwischennachricht verdeutlichen, daß der endgültige Bescheid über den Bewerbungsverfahrens Ausgang, d. h. die Ruferteilung, noch durch das Ministerium/die Hochschulleitung erfolgen wird.

3. Alle Bewerber um eine Professur, die nicht berücksichtigt werden konnten, müssen innerhalb einer für eine Rechtsschutzentscheidung ausreichenden Zeitspanne vor der Ernennung eines Mitbewerbers durch eine Mitteilung des Dienstherrn Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens erlangen (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 19. September 1988 - 2 BvR1576/88). Hierfür ist das Ministerium oder - nach erfolgter Delegation - die Hochschulleitung zuständig. Diese Nachricht muß die Namen und die Reihenfolge der auf dem Hochschulvorschlag platzierten Bewerber sowie eine Information darüber enthalten, wem der Ruf erteilt worden ist.
4. Wenngleich vereinzelt zum Zwecke des Ergreifens des Rechtsschutzes eine Frist von 14 Tagen für ausreichend angesehen wird, empfiehlt der Deutsche Hochschulverband, eine Frist von vier Wochen vorzusehen. In der Praxis ist dies sicherzustellen durch Einhaltung einer entsprechenden Zeitspanne zwischen dem Zugang des Negativbescheides und der beabsichtigten Ernennung des Rufinhabers.
5. Bewerbungsunterlagen sind zurückzugeben.

Beschluß des Präsidiums
des Deutschen Hochschulverbandes
Koblenz, den 8. April 2002